



Gesetzliches: Erbausschlagung – Beachtenswertes aus der Praxis

*Wissenswert: **Blindengeld ist mehr als Geld***

Persönlich: Nina Geßwein - Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung?

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 33 Herbst 2021

INHALT

	Seite
Grußwort	3
Ausblicke: Das Pflege-“reförmchen“	4-5
Nachgefragt: Impfberechtigung Betreuer	6-7
Persönlich: Nina Geßwein	8-9
Wissenswert: Blindengeld ist mehr als Geld	10-13
Gewusst: Kein Vorrang Wohngeld vor Sozialhilfe	14
Gesetzliches: Erbausschlagung	15-17
Gewusst: Vereinfachter Zugang Grundsicherung	18
Bürgersprechstunde	
Buchtipps	19-20
Termine/Impressum	21
Kontakt	22
Änderungsmeldung	23

GRUßWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

„... sodass du ein Segen sein wirst!

„Sodass du ein Segen sein wirst“, spricht Gott Abraham zu, nachdem er ihn selbst gesegnet hat. Wenn unsere Großmutter uns abends zu Bett gebracht hat, legte sie uns nach dem Kindergebet „Müde bin ich, geh zur Ruh“ die Hand auf den Kopf und segnete uns mit den Worten „Gott behüte dich!“. Dieser Abendsegens ließ uns ruhig und ohne Angst vor der Dunkelheit schlafen. Wir wussten: Gott gibt auf uns acht. Ein Gefühl, dass ich bis heute in mir trage. Im Segen kommt Gott uns nah, berührt uns im Innersten. Segen verheißt, dass Gott alle unsere Wege mit uns geht. Segen gibt Mut, Trost, Kraft, in guten wie in schwierigen Tagen. Vielleicht sind die irischen Segensworte auch deshalb so populär geworden. Viele Menschen, auch über die Kirchenzugehörigkeit hinaus, lieben es, sie zu besonderen Gelegenheiten zu verschenken oder

freuen sich, selber mit einem Segenswort beschenkt zu werden. Einer meiner liebsten Segensworte ist folgender:

Möge Gott dir für jeden Sturm auch einen Regenbogen schenken, für jede Träne auch ein Lächeln, für jeden Kummer auch ein Versprechen, und etwas Gutes in jedem Problem. Für jede Sorge, die das Leben schickt, eine treue Freundin, einen treuen Freund, mit der man teilen kann, für jeden Seufzer ein kleines Lächeln. Und eine Antwort auf jedes Gebet.

Viele biblische Geschichten erzählen davon, dass Gottes Kraft im Segen liegt und Menschen sich dieser Kraft anvertrauen. Sie spüren dadurch, dass Gott an ihrer Seite ist. Ein Segen wird Einzelnen oder der ganzen Gemeinde im Gottesdienst zugesprochen. Aber nicht nur da. Menschen können einander überall und zu jeder Zeit segnen und anderen zum Segen werden. Besonders stark ist dieser Wunsch nach Segen in schwierigen Situationen oder den Übergängen im Leben. Taufe, Einschulung, Konfirmation, Hochzeit – und beim Abschied von einem lieben Menschen. In persönlichen Krisen. Bei Konflikten. In Krankheit, Hilflosigkeit oder Einsamkeit. Gerade da wird deutlich, wie gefährdet und schutzbedürftig unser Leben ist. Darum ist der Segen fester Bestandteil unserer Gottesdienste, Andachten, Grüße zu Geburtstagen oder Jubiläen. Und er gilt jedem und jeder. Aber wann ist ein Leben gesegnet? Wenn ich unabhängig bin, gesund, glücklich, vermögend? Gelten nur diese äußerlichen Zeichen von Wohlstand, Erfolg? Aber was ist, wenn im eigenen Leben gerade nichts gut und hell ist? Wir kennen - oder sind selbst - Menschen, die offensichtlich nicht mit all den guten Gaben versehen sind. Und auch im großen Maßstab um uns herum erleben wir Nicht-Segen: Einsamkeit oder Krankheit in der Pandemie, Krieg, Flucht und Vertreibung, Zerstörung der Natur und des Klimas. Aber auch da wirkt Gottes Segen. Nicht allerdings als Geling-Rezept wie bei Dr. Oetker. Seine Kraft liegt in der Wendung zum Besseren. Denn der Segen ist ein Versprechen Gottes: Ich bin da! So ermutigt, tröstet er in den Umbrüchen, Abwegen, Krisen des Lebens.

„Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein“, spricht Gott Abraham zu (1. Mose 12, 2.). Gott traute ihm, traut uns zu, zum Segen für andere Menschen zu werden. Boten seiner Liebe und Solidarität zu sein. Den Segen, den wir selbst empfangen haben, wie bei einem Staffellauf weiterzugeben an die, die ihn brauchen. Anderen Menschen Guten zu sagen und zu tun. Worte, die Gott in schöne und schwierige Situationen unseres Alltag mit hineinzunehmen. So wie vielleicht dieser andere alte irische Segen, der das ganze Leben umfassen will: Gott, segne meinen ersten Tag und meinen letzten Tag. Segne die Stunden, die du mir schenkst. Was ich berühre, was ich höre, was ich sehe, was ich rede, soll gesegnet sein.

Blieben Sie gesund und gesegnet, Ihr Pf. Jens Kölsch-Ricken, Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf

AUSBLICKE



EINE GERECHTE ENTLOHNUNG ALLER PFLEGEFACHKRÄFTE – NICHT ERST SEIT CORONA EIN THEMA.

Das Pflege-“reförmchen“ 2021

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Wie aus einer Reform ein Reförmchen wurde und warum dies nicht für jeden von Nachteil ist.

Anfang des Jahres war die große Pflege-reform 2021 in aller Munde. Grund hierfür war vor allem das Versprechen der Politik, dass zukünftig ALLE Pflegekräfte tariflich und somit gerecht bezahlt werden sollen. Corona hatte dieses längst überfällige Thema in den Fokus der Öffentlichkeit gebracht.

Weitere Punkte sollten umfangreiche Entlastungen von pflegenden Personen im privaten Umfeld sowie eine deutliche Vereinfachung der Systematik sein. Letztere brachten bei genauer Betrachtung aber gerade für Angehörige von schwerstbehinderten Menschen massive Nachteile mit sich, dazu aber später mehr.

Anfang Juni wurden die notwendigen Gesetzesänderungen im SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI (Pflegeversicherung) beschlossen. Hier ein kurzer Überblick der für uns relevanten Regelungen:

Ab 1. Juli 2021

Die Pflegesachleistung wird wie folgt erhöht:

- Pflegegrad 2 von 689 Euro auf 724 Euro
- Pflegegrad 3 von 1.298 Euro auf 1.363 Euro
- Pflegegrad 4 von 1.612 Euro auf 1.693 Euro
- Pflegegrad 2 von 1.995 Euro auf 2.095 Euro (Die zunächst geplante Erhöhung des Pflegegeldes wurde nicht beschlossen.)

Ab 1. Januar 2022

- Kann nach einem Krankenhausaufenthalt die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden und steht auch kein Reha-, Kurzzeitpflege oder Heimplatz zur Verfügung, finanziert die Krankenversicherung für

längstens zehn Tage eine Übergangspflege.

- Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird von 1.612 Euro pro Kalenderjahr auf 1.774 Euro erhöht. Falls Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf 3.386 Euro erhöht werden.
- Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen erhalten einen „Leistungszuschlag“. Dieser ist nach „Verweildauer“ gestaffelt und begrenzt den Eigenanteil an den pflegebedingten Leistungen.
- Insbesondere im ländlichen Raum soll der Mehraufwand von längeren Wegezeiten in den Vergütungsvereinbarungen für ambulante Pflegedienste berücksichtigt werden.

Bis 31. August 2022

- Die geforderte Tarifbindung bei Pflegeberufen kommt. Die Tarifbindung ist Voraussetzung für Abschlüsse von Versorgungsverträgen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern und somit für letztere existenziell. Die tarifgerechte Entlohnung der Mitarbeitenden kann somit zukünftig seitens der Pflegekasse auch nicht mehr als unwirtschaftlich bewertet werden.

Einen ausführlicheren Überblick über die Neuerungen finden Sie unter:

www.pflegeinform.de/bundestag-beschliesst-pflegereform-2021

Begrenzung der Verhinderungspflege bleibt aus

Im ursprünglichen Entwurf der Pflegereform versteckte sich unter dem Deckmantel der „Verwaltungsvereinfachung“ ein massiver Nachteil für Menschen, die ihre schwerstbehinderten Angehörigen zuhause pflegen.

Die bisherige Regelung sah vor, dass nicht verbrauchte Mittel aus der Kurzzeitpflege

zu 50 Prozent für die Verhinderungspflege genutzt werden konnten.

Die Verhinderungspflege ermöglicht es pflegenden Angehörigen im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit oder Urlaub), auch ungelernete Kräfte mit der Versorgung ihrer zu Pflegenden zu betrauen und diese zu bezahlen. Viele pflegende Angehörige nutzen diese Leistungen, um sich mal eine Verschnaufpause oder einfach Zeit für alltägliche Erledigungen zu verschaffen. Hierzu steht ein jährlicher Betrag von 1.612 Euro + auf Antrag 806 Euro aus dem Topf der Kurzzeitpflege (=2.418 Euro) zur Verfügung.

Der Entwurf zur Reform sah vor, die Leistungen Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.300 Euro zusammenzufassen. Von diesem Betrag dürfen künftig aber nur 40 Prozent, also 1.320 Euro, für Leistungen der stundenweisen Verhinderungspflege eingesetzt werden. Dies hätte für die Betroffenen über 1.000 Euro weniger Mittel für die eigene Entlastung bedeutet.

Dieser Teil des Entwurfs stieß bei den Wohlfahrtsverbänden und den Verbänden der Behindertenhilfe auf starke Kritik. „Das ist ein Schlag ins Gesicht für Eltern behinderter Kinder“, so Helga Kiel, Vorsitzende des bvk. Die Verbände mobilisierten die Betroffenen und Praktiker und starteten eine Online-Petition unter dem Titel: „Keine Einschränkung der Flexibilität von Verhinderungspflege durch die Pflegereform 2021!“

Ob diese Petition den Ausschlag für den Wegfall dieser umstrittenen Regelung gegeben hat, bleibt natürlich ein Geheimnis, kann aber dazu ermutigen, nicht alles klaglos hin zu nehmen, was die Politik so vorgibt.

NACHGEFRAGT



IMPFUNGEN FÜR WEN, WOMIT UND WANN SIND FRAGEN, DIE SICH BETREUER AUCH FÜR BETREUTE STELLEN.

TEXT: HELMA BERTGEN

Liebe ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen,

erfreulicherweise haben uns sehr viele positive Rückmeldungen bezüglich der Impfberechtigung der rechtlichen Betreuer*innen erreicht. Einige Schwierigkeiten gab es, weil sich die Altersbeschränkung für bestimmte Impfstoffe kurzfristig änderte.

Insgesamt waren die meisten ehrenamtlichen Betreuer*innen sehr erleichtert von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können. Es machte die persönlichen Kontakte zu den betreuten Menschen ein wenig sicherer und angstfreier. Natürlich erreichten uns in diesem Zusammenhang auch viele Fragen und Schilderungen, die sich auf die Impfung der betreuten Menschen bezogen.

Da waren wir alle doch vor einige Herausforderungen gestellt:

Wer entscheidet, ob mein Betreuer/meine Betreute selbst einwilligungsfähig ist und was ist, wenn die impfenden Ärzte die Einwilligung der Betroffenen nicht akzeptieren und auf die Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin bestehen?

Wo soll mein Betreuer/meine Betreute geimpft werden, auf der Wohngruppe, in der Werkstatt oder doch im Impfzentrum? Welcher Impfstoff soll/kann/muss verabreicht werden? Habe ich überhaupt eine Wahl, wenn nur ein bestimmter Impfstoff vorhanden ist? Wie sieht es mit der Impfung bei bestimmten Vorerkrankungen oder Medikamenten aus, wie ist hier die Risikobewertung?

Wir alle mussten uns mit vielen Fragen aus dem medizinischen und rechtlichen Bereich auseinandersetzen. Da wir es (zum

Glück) bisher noch nie mit einer solchen Pandemie zu tun hatten, gab es vielfach keine einfachen Antworten.

Mit **einer** rechtlichen Fragestellung hat sich nun das Bundesverfassungsgericht beschäftigt und eine kurze, klare und eindeutige Antwort gegeben. Muss ich der Impfung eines einwilligungsunfähigen Betreuten zustimmen, obwohl nach meiner Ansicht die Risikoabwägung deutlich ungünstiger ausfällt als in der medizinischen Fachwelt?

Rechtliche Betreuer und Betreuerinnen handeln nur stellvertretend und nur dann, wenn der betroffene Mensch die anstehende Entscheidung nicht selbst treffen kann. Hierbei ist der mutmaßliche Willen des Betroffenen (welche Entscheidung würde dieser Mensch wohl für sich selbst treffen, wenn er dazu in der Lage wäre?) die Leitlinie der Entscheidung des Betreuers. Er darf seine eigenen Einstellungen und Entscheidungen nicht zum Maßstab seines stellvertretenden Handelns für den Betreuten machen.

Gibt es keine Hinweise oder Anhaltspunkte (Patientenverfügung oder z.B. ein regelmäßig genutztes Impfbuch) wie dieser Mensch wohl für sich selbst entschieden hätte, ist nach der Maßgabe zu entscheiden, was medizinisch angezeigt ist, wenn begründet Gefahr besteht, dass bei Unterlassung die Gesundheit und das Leben des Menschen gefährdet sind. Für die Impfung gegen COVID-19 ist diese Risikoabwägung, vor allem für ältere und vorerkrankte Menschen, medizinisch eindeutig geklärt.

Der Betreuer/die Betreuerin ist verpflichtet, in seiner besonderen Verantwortung für die betreute Person, der Impfung zuzustimmen. Selbst wenn er für sich selbst

zu einer anderen Gewichtung des Risikos kommt und sich nicht impfen lässt.

Die Verweigerung der Zustimmung bei nicht einwilligungsfähigen Betreuten rechtfertigt die Entlassung aus dem Amt des Betreuers. (BVerfG, Beschluss vom 31.05.2021, 1BVR 1211/21)

Buchtip

„DAS IMPFBUCH FÜR ALLE“, Robert Koch-Institut, mit Beiträgen von Eckhart von Hirschhausen, erhältlich auf der Seite: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/das-impfbuch-fuer-alle-deutsch--1936460

Broschüre, 81 Seiten, 24. Juni 2021
Auch als kostenfreier Download
Artikelnummer: BMG-G-11160



PERSÖNLICH

Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung?



(C) NINA GEßWEIN

Nina Geßwein ist Vorsorgebevollmächtigte ihrer demenziell erkrankten Mutter. Ihre Verbindung zum Betreuungsverein der Diakonie reicht aber weiter zurück. Als rechtliche Betreuerin ihres mittlerweile verstorbenen Onkels (siehe Querbe(e)t Ausgabe 30) lernte sie auch die andere Form rechtlicher Vertretung von erwachsenen Menschen kennen.

INTERVIEW: CHRISTOF SIEBEN

Wie kam es dazu, dass Ihre Mutter sich dazu entschieden hat, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen?

Meine Mutter lebte damals mit ihrem Le-

bensgefährten in einer kleinen Wohnung in Kevelaer. Ich habe mich immer schon um sie und ihre Angelegenheiten gekümmert. 2017 verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand, sie wurde immer vergesslicher. Nachdem ich mich über das Instrument der Vorsorgevollmacht informiert hatte, füllten wir dann gemeinsam den Bogen aus. Sie wollte, dass ich mich um die Sachen kümmern kann, die sie alleine nicht mehr schafft. Wenig später wurde dann auch die Demenz bei meiner Mutter festgestellt.

Warum kam für Sie beide eine rechtliche Betreuung nicht in Frage? Durch die Betreuung ihres Onkels hatten Sie in diesem Bereich doch schon Erfahrungen gesammelt.

Ja, eben. Die rechtliche Betreuung ist ein gutes Instrument, bringt für den Betreuenden aber auch eine Menge bürokratischen Aufwand mit sich. Das Amtsgericht hat die Pflicht, mich als rechtliche Betreuerin zu kontrollieren, ob ich meine Arbeit auch gut mache. Diese Kontrollpflicht besteht bei einer Vorsorgevollmacht nicht. Da ich in großen Teilen ja lediglich das weitergemacht habe, was ich bereits vorher für meine Mutter getan habe und wir immer ein sehr gutes Vertrauensverhältnis hatten, war eine rechtliche Betreuung nicht das Richtige für uns.

Können Sie einen Unterschied zwischen Ihrer Rolle als Bevollmächtigte und der als rechtliche Betreuerin feststellen?



KENNEN SIE DIE VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN DER VORSORGE?

Mittlerweile kaum noch. Anfangs musste ich öfters erklären, dass ich als Bevollmächtigte quasi dieselben Rechte habe wie als Betreuerin. Bei der Bank haben wir zusätzlich noch eine Vollmacht auf deren Formularen erstellt, dies wird ja so auch empfohlen. Mittlerweile hat es sich ganz gut eingespielt.

Aber so ganz hat es mit der „Betreuungsvermeidung“ dann leider doch nicht geklappt. Wie kam es dazu?

Als mein Onkel starb, war meine Mutter als Schwester gemeinsam mit anderen plötzlich Erbe. Da wir die einzigen Verwandten hier vor Ort waren, kümmerte ich mich um die Formalien. Leider musste ich feststellen, dass es mir mit meiner Vollmacht nicht möglich war, einen Erbschein zu beantragen.

Wir hatten die Vollmacht 2017 bei der Stadt Kvelaer beglaubigen lassen und mussten nun erfahren, dass für die Beantragung eines Erbscheins eine notarielle oder mindestens eine durch die Betreuungsstelle vorgenommene Beglaubigung notwendig

gewesen wäre. Das hatte uns damals niemand gesagt.

Ich muss zugeben, dass mir dieser Umstand bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht bekannt war. Was passierte dann?

Da es nun ein Rechtsgeschäft gab, welches nicht durch die Vollmacht abgedeckt war, musste für diesen Bereich eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Zum Glück hatte meine Mutter damals in ihrer Vollmacht bestimmt, dass in einem solchen Fall ich automatisch zur Betreuerin bestellt werden soll. Dennoch dauerte es so vom Tod meines Onkels bis zum Zeitpunkt, an dem ich endlich den Erbschein in Händen hielt, ca. 6 Monate.

Auf der Bestellungsurkunde steht nun unter Aufgabenkreis: „Beantragung eines Erbscheins in der Erbsache K.M.“ Alle anderen Angelegenheiten sind weiterhin durch die Vollmacht abgedeckt. Nachdem die Erbsache abgeschlossen ist, wird die Betreuung wieder aufgehoben.
Vielen Dank!

WISSENSWERT

Blindengeld ist mehr als Geld

Eva Kersting schildert ihre eigene Erblindung und wie sie per Zufall vom Blindengeld erfuhr.



EVA KERSTING

© PRIVAT

TEXT: EVA KERSTING

Der Verlust des Sehvermögens ist eine Sinnesbeeinträchtigung. Das dies so ist, habe ich selbst 1994 durch einen Verkehrsunfall erfahren. Plötzlich konnte ich Entfernungen nicht mehr gut einschätzen, bin regelmäßig gegen Türen gelaufen und auch die räumliche Orientierung ist seitdem für mich schwierig. Mein Gesichtsfeld hat sich sukzessiv zurückgebildet.

Lange Zeit habe ich gedacht, dass ich die Einzige bin, die nichts bzw. so wenig sieht und mich geschämt. Erst 20 Jahre später konnte ich (meistens) offen damit umgehen.

Ich wohne in einem kleinen Dorf am unteren Niederrhein. Von Blindengeld bzw. Assistenzleistung, unabhängig ob es sich um Hilfsmittel oder Arbeitsassistenz handelt, habe ich erst sehr spät erfahren. Und das nur durch Zufall in einer Rehabilitationsmaßnahme 2012.

Ist die Antragstellung für das Blindengeld verhältnismäßig einfach gewesen, so ist die Antragstellung für das persönliche Budget immer an zeitliche Abläufe und den minutengenauen Nachweis der Notwendigkeit gebunden.

Nachfolgend gehe ich ein auf:

- Warum gibt es Blindengeld?
- Ursprung und Entwicklung des Blindengelds
- Höhe des Blindengelds
- Wo wird Blindengeld beantragt?
- Rechtliche Hinweise

Warum gibt es Blindengeld?

Egal, ob der Mensch von Geburt an blind ist oder im späteren Leben erblindet: Blindheit ist eine Sinnesbeeinträchtigung. Sie bringt viele Nachteile mit sich. Es stehen zwar umfangreiche Möglichkeiten zur Eingliederung bzw. Hilfsmittel zur Verfügung, diese sind jedoch in der Regel zielgerichtet und dienen einem klar definierten Zweck wie z.B.



NEBEN BLINDEN MENSCHEN GIBT ES AUCH EINE VIELZAHL SCHWACH SEHENDER MENSCHEN.

das Langstocktraining. Langstocktraining ermöglicht blinden Menschen Orientierung. Ist aber das Langstocktraining erfolgreich beendet, endet diese Eingliederungshilfe.

Allen Eingliederungshilfen und Hilfsmitteln zum Trotz, bleibt doch der blinde Mensch ein Leben lang auf Hilfe angewiesen. Um diesen Nachteil auszugleichen, gibt es das Blindengeld.

Ursprung und Entwicklung des Blindengelds

Historisch betrachtet ist das heutige Blindengeld aufgrund hoher Bestrebungen als Ausgleich der Verletzungen und Beeinträchtigungen aus dem 1. Weltkrieg entstanden.

In Berlin wurde zum ersten Mal 1974, nach Gründung der Bundesrepublik, Blindengeld i.H.v. 200 D-Mark ausgezahlt. Es folgten Bayern mit 120 D-Mark, sowie Hessen und das Saarland mit 110 D-Mark. Diese Gel-

der waren allerdings noch einkommensabhängig. Interessant ist ein Blick in die ehemalige DDR. Zwar hat es in der DDR kein Blindengeld gegeben, wohl aber einkommensunabhängige Ausgleichszahlungen. Die Höhe des Blindengeldes betrug damals 120 Ost-Mark. Bayern erließ als erstes Bundesland 1949 ein Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an „Friedensblinde“. In NRW gab es 1951 einen Runderlass des Sozialministers über die vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an „Zivilblinde“.

Höhe des Blindengelds

Eine Anpassung des Blindengelds konvergiert prozentual mit der Rentenerhöhung. Heute, 2021, beträgt das Blindengeld in NRW für Volljährige bis zum 60. Lebensjahr 765,43 Euro. Ab dem 60. Lebensjahr bekommt ein blinder Mensch 473 Euro. Junge Menschen unter 18 Jahren, die von Blindheit betroffen sind, erhalten 383,37 Euro monatlich.

WISSENSWERT

Wie wird Blindengeld beantragt?

Blindengeld wird nur auf Antrag ausbezahlt. Ärzte bzw. Augenärzte sind nicht verpflichtet, Auskünfte über Rechte und Möglichkeiten zu geben. Anders verhält es sich, wenn die Diagnose in öffentlichen Kliniken, z.B. Unikliniken, gestellt wird. Hier muss Auskunft erteilt werden.

Im Gegensatz zu anderen Geldleistungen, z.B. persönliches Budget, wird Blindengeld einmalig formlos und mit Nachweis des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen BL) beim zuständigen Landschaftsverband bzw. der Gemeinde- oder Kreisverwaltung beantragt.

Rechtliche Hinweise

Blindengeld ist gesetzlich nach Landesrecht geregelt. So erklären sich auch die in den Ländern unterschiedlich hohen Beträge. Des Weiteren ist Blindengeld einkommensunabhängig. Damit ist es „unantastbar“. Sollte ein blinder Mensch in die Situation geraten, soziale Hilfen in Anspruch nehmen zu müssen, darf das Blindengeld im Gegensatz zu anderen Geldleistungen, z.B. Kindergeld, nicht hinzugerechnet werden.

Etwas anders verhält es sich bei Pflegeleistungen. Hier wird das Blindengeld angerechnet, sprich das Blindengeld bei Pflegegrad 2 auf 594,79 €, bei den Pflegegraden 3 bis 5 auf 607,38 € gekürzt.

Unabhängig der Höhe des Blindengelds ist es sinnvoll, ein eigenes Konto für das Blindengeld einzurichten. Die Ein- und Ausgänge müssen für den Gesetzgeber nachvollziehbar sein.

Blindengeld dient nicht der Kapitalbildung. Rücklagenbildung für nachweisliche blindenbedingte Ausgaben bleiben davon unberührt. Bezieht jemand Blindengeld und muss einen Antrag auf Sozialleistungen stellen, darf er oder sie das Vorhandensein von angespartem Blindengeld auf keinen Fall verschweigen.

Eva Kersting

Ergänzungen der Redaktion

1. In der Querbe(e)t Ausgabe 32 ist uns ein Fehler unterlaufen. Der, in der Tabelle auf Seite 6 angegebene Wert zur Vermögensschongrenze zum Blindengeld ist falsch.
2. Grundsätzlich gibt es beim Blindengeld keine Vermögensgrenzen. Sollte jedoch ein Anspruch auf Sozialhilfe entstehen, so gelten die dortigen Vermögensschongrenzen (Siehe Blindenhilfe).
3. Menschen in einer stationären Einrichtung / besonderen Wohnform, deren Aufenthalt aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird, erhalten nur ein um 50 Prozent reduziertes Blindengeld.

Blindenhilfe

Blinde Menschen, die über 60 Jahre oder älter sind und die gleichzeitig sozialhilfeberechtigt sind, können Blindenhilfe in Höhe von 765,43 Euro nach § 72 SGB XII erhalten. Wird bereits Blindengeld gezahlt, wird dieses um den Differenzbetrag von 292,43 Euro aufgestockt. Für die Gewährung von Blindenhilfe ist in NRW ebenfalls der LVR zuständig. Im Gegensatz zum Blindengeld muss bei Blindenhilfe aber die „Bedürftigkeit“ nachgewiesen werden.

Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe nach SGB XII. Die Vermögensschongrenzen liegen bei...

... Alleinstehenden bei 5.000 Euro

... Leistungsbeziehern mit Ehegatten/Lebenspartner (egal ob dieser sehend ist, oder nicht) bei 10.000 Euro für die Bedarfsgemeinschaft. Für jede weitere Person, die von der Bedarfsgemeinschaft unterhalten wird, erhöht sich die Grenze um 500 Euro.

Ein angemessenes, selbst bewohn-

tes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung sowie staatlich geförderte Altersvorsorge und ein für die Erwerbstätigkeit benötigtes Fahrzeug berühren diese Grenze nicht. Ebenso können Versicherungen für eine angemessene Bestattung oder z.B. ein Bestattungsvorvertrag als geschütztes Vermögen anerkannt werden.

Die Blindenhilfe wird zusätzlich zur Sozialhilfe gezahlt.

Beim gleichzeitigen Bezug von Pflegegeld und Blindenhilfe wird die Blindenhilfe um die Hälfte des Pflegegelds gekürzt.

TIPP

Eine gute Übersicht rund um dieses Thema erhalten Sie auf der Internetseite des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands unter www.dbsv.org Hier finden Sie auch Kontaktadressen zu regionalen und überregionalen Beratungsangeboten.

Christof Sieben

In eigener Sache.....

- Sie haben Lust, eine neue Betreuung zu übernehmen?
- Sie haben Freunde, Nachbarn, Bekannte und kennen viele Menschen?
- Einige von diesen haben Zeit und Lust für eine ehrenamtliche Aufgabe?

Bitte schicken Sie diese Menschen zu uns! Wir freuen uns über Sie und weitere motivierte Interessenten. Wenden Sie sich einfach an:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Telefon: 02823 / 93 02-0

GEWUSST



MENSCHEN HABEN WAHLFREIHEIT, DAS EINE ODER DAS ANDERE ZU BEANTRAGEN.

Kein automatischer Vorrang des Wohngelds vor der Sozialhilfe

TEXT: HELMA BERTGEN

In unserer vorherigen Ausgabe der Querbe(e)t informierten wir Sie über die Möglichkeit der Wohngeldbeantragung bei Betreuten mit niedrigem Einkommen. Bisher galt der Grundsatz: Wohngeld hat immer Vorrang vor allen anderen Sozialleistungen.

Kaum war die Druckertinte trocken, gab es ein widersprechendes Urteil des Bundessozialgerichts (B 8 SO 2/20 R), das diesen NachrangGrundsatz relativierte.

Danach dürfen Sozialhilfeträger für den Erhalt ergänzender Sozialhilfe nicht verlangen, dass mittellose Personen zuerst Wohngeld beantragen müssen.

Hintergrund der Klage eines Rentners

war, dass nur beim Bezug von Sozialhilfe bestimmte Vergünstigungen geltend gemacht werden können, wie z.B. Befreiung von der Arzneimittel-Zuzahlung, Befreiung von den Rundfunkgebühren oder Ermäßigung bei Nahverkehr-Tickets. Rechnet man diese Vergünstigungen zusammen, kann die Situation entstehen, dass die Menschen bei ergänzender Sozialhilfe finanziell besser dastehen, als bei einem Wohngeldanspruch.

Das Urteil des Bundessozialgerichts räumt den Antragstellern eine Wahlfreiheit ein. Menschen dürfen nicht gezwungen sein, die für sie schlechtere Leistung zu beantragen.

Der Nachrang der Sozialhilfe ist keine Ausschlussnorm und darf nicht zu einer Versagung der ergänzenden Sozialleistung führen.

GESETZLICHES



(C) LYDIA FASEN, RECHTSPLEGERIN

Die Erbausschlagung

TEXT: LYDIA FASEN

Rechtsplegerin, Amtsgericht Geldern

Beachtenswertes aus der Praxis

Wenn die Mitteilung erfolgt, dass der Betreute gegebenenfalls Erbe geworden ist, sind plötzlich Entscheidungen des Betreuers gefragt. Soll das Erbe angenommen oder ausgeschlagen werden?

Die Annahme kann durch einfaches Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist und Handlungen der Annahme (§ 1943 BGB) ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung erfolgen. Gegebenenfalls ist ein Erbscheinantrag zu stellen. Hierfür ist

auf den notwendigen Aufgabenbereich des Betreuers zu achten (Vermögenssorge oder sogar ausdrücklicher Aufgabenbereich z.B. Erbschaftsangelegenheiten).

Bei der Ausschlagung stellt sich die nächste Frage: Erfolgt diese durch den Betreuten selbst oder durch den Betreuer?

Sofern der Betreute selbst handelt, ist lediglich darauf zu achten, ob ein Einwilligungsvorbehalt im entsprechenden Aufgabenbereich (Vermögenssorge oder ausdrücklicher Aufgabenbereich z.B. Erbschaftsangelegenheiten) angeordnet ist. Falls dies so ist, gilt für die Zustimmung des Betreuers hinsichtlich des betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens dasselbe, wie wenn der Betreuer die Ausschlagung erklärt. Falls dies nicht der Fall ist, besteht für den Betreuer kein betreuungsgerichtlicher Handlungsbedarf. Er sollte gegebenenfalls nur bei der ordnungsgemäßen Durchführung unterstützen. Erklärt der Betreuer die Ausschlagung, ist auf Folgendes zu achten:

Fristgerecht

Die Ausschlagung muss binnen 6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft an den Betreuten erfolgen (§ 1944 BGB siehe dort auch Sonderfälle bei Auslandswohnsitz).

Da der Zeitpunkt der Kenntnis des Betreuten nicht immer mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Betreuers übereinstimmt, sollte bei der Ausschlagung des Betreuers dieser immer den Zeitpunkt seiner Kennt-

GESETZLICHES

Erbausschlagung

nis mitteilen, da er ja folglich vorher keinen Handlungsbedarf sehen konnte. Nötigenfalls kann vorsichtshalber die Anfechtung der Fristversäumung gleichzeitig erfolgen.

Formgerecht

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form (§ 1945 BGB). Die öffentliche Beglaubigung erfolgt bei einem Notar. Beide Stellen erheben eine Ausschlagungsgebühr, die derzeit bei 30 Euro liegt.

Aufgabenkreis ausreichend

Auch hier ist wieder der Aufgabenkreis der Betreuung zu beachten (Vermögenssorge oder ausdrücklicher Aufgabenkreis auf die Erbausschlagung bezogen).

Begründung

a) Aus persönlichen Gründen

Innerhalb einer Betreuung ist dieser Grund schwer argumentierbar, sofern positive Nachlassmasse vorhanden ist, da die Ausschlagung dem Wohl des Betreuten entsprechen muss. Wirtschaftlich täte sie dies in dem Falle nicht.

b) Wegen Überschuldung

Die Überschuldung des Nachlasses ist durch den Betreuer zu prüfen. Hierzu steht dem Betreuten als potentiellen Erben ein Auskunftsanspruch gegen den Besitzer des Nachlasses zu (§ 2027 BGB), der durch den Betreuer geltend gemacht werden

kann. Sofern die Zusammensetzung des Nachlasses völlig unklar ist und auch nicht zu erwarten ist, dass diese Erkenntnis innerhalb der Ausschlagungsfrist zu erlangen ist, ist die Erklärung der Ausschlagung als Vorsichtsmaßnahme ratsam.

Wie noch im Folgenden erläutert, schließt sich daran das betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren an, welches den Ablauf der Ausschlagungsfrist hemmt und Zeit für weitere Recherche bietet.

Das Genehmigungsverfahren

Meist wird gleichzeitig mit der Aufnahme der Ausschlagungserklärung beim Nachlassgericht schon ein Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Ausschlagungserklärung durch den Betreuer protokolliert und dem Betreuungsgericht weitergeleitet, jedoch nicht immer. Auch in den Notariaten wird dies oft unterschiedlich gehandhabt. Daher hat der Betreuer darauf zu achten, dass ein Genehmigungsantrag (auch rechtzeitig!) beim Betreuungsgericht eingereicht wird. Sobald der Genehmigungsantrag beim Betreuungsgericht eingegangen ist, wird die Ausschlagungsfrist gehemmt. Das Betreuungsgericht hat - ebenso wie der Betreuer - nach dem Wunsch und Wohl des Betreuten zu entscheiden. Somit liegt ein besonderer Fokus auf der Begründung der Ausschlagung. Diese ist natürlich immer einzelfallabhängig, jedoch in der Regel von



VOR DER UNTERSCHRIFT STEHT DIE FRAGE, OB DIE AUSSCHLAGUNG DEM WOHL DES BETREUTEN ENTSPRICHT.

einer nachgewiesenen Überschuldung des Nachlasses abhängig.

Die Ermittlung der Überschuldung hat grundsätzlich durch den Betreuer zu erfolgen. Ergänzend kann das Betreuungsgericht im Wege der Amtsermittlung Anfragen an Behörden stellen, die hierzu hilfreiche Informationen liefern können. In der Regel wird der Betreute vor der Entscheidung angehört. Da § 299 FamFG insoweit jedoch keine „Muss-Vorschrift“ darstellt, ist ebenfalls im Einzelfall zu entscheiden. Sofern der Betreute nicht anhörungsfähig ist, wird dann gemäß § 276 FamFG ein Verfahrenspfleger bestellt, der aus Sicht des Betreuten die Ausschlagung beleuchtet und hierzu Stellung nimmt.

Sollte der Fall eintreten und die Ermittlungen ergeben, dass der Nachlass nicht überschuldet ist und die Annahme der Erbschaft dem Wohl des Betreuten dient, kann der Genehmigungsantrag beim Betreuungsgericht zurückgenommen werden und vor dem Nachlassgericht ein Erbscheinantrag gestellt werden. Hierbei empfiehlt sich die gleichzeitige Anfechtung der Ausschlagung. Ein ebenfalls gangbarer Weg ist die Zurückweisung des Genehmigungsantrages durch das Betreuungsgericht. Damit wird die Ausschlagung endgültig unwirksam. Dies kann sinnvoll sein, wenn in der Praxis kein Erbschein erforderlich ist. Auch mög-

lich ist die Nichtgebrauchmachung vom rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss (s. Ausführungen unten).

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Genehmigungsbeschluss erlassen und dessen Zustellung an Betreuer und Betreuten (oder Verfahrenspfleger) veranlasst. Hierdurch wird die 2-wöchige Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt (man beachte: die Ausschlagungsfrist ist weiterhin gehemmt). Nach Rechtskraft erhält der Betreuer ebenfalls durch Zustellung die rechtskräftige Ausfertigung. Mit Erhalt dieser läuft die Ausschlagungsfrist weiter.

Nunmehr hat der Betreuer die Möglichkeit abzuwägen, ob er nach wie vor der Überzeugung ist, dass die Erbausschlagung dem Wohl des Betreuten entspricht. Sollte dem so sein, muss er innerhalb der Ausschlagungsfrist von der rechtskräftigen Genehmigung Gebrauch machen. Gebrauchmachung bedeutet, dass er die rechtskräftige Ausfertigung des Genehmigungsbeschlusses dem Nachlassgericht übersendet. Hiervon sollte eine Mitteilung an die Betreuungsakte getätigt werden, damit dort nachvollzogen werden kann, dass die Ausschlagung wirksam erfolgt ist. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

Lydia Fasen, Dipl. Rechtspflegerin

GEWUSST



Vereinfachter Zugang

TEXT: HELGA ZAADELAAR

Wussten Sie schon, dass es wegen der Corona-Pandemie noch bis Ende dieses Jahres einen sogenannten vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsunfähige oder Arbeitssuchende gibt?

Das bedeutet, dass bei einem Erstantrag oder einem Weiterbewilligungsantrag keine Vermögensprüfung stattfindet, wenn der neue Bewilligungszeitraum noch in diesem Jahr beginnt. Vermögen wird also aktuell nicht angerechnet, auch wenn es über der üblichen Vermögensschongrenze von 5.000 Euro für einen Alleinstehenden liegt. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden unter dem Begriff „Sozialschutzpakt III“ zu diesem Thema zahlreiche Fragen anhand von Beispielen beantwortet.

Monatliche Bürgersprechstunde

**Hinweis zum Bürgerservice des Landes
und der Justiz NRW**

Telefonische Auskünfte zu Ihren Fragen rund um die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht geben Ihnen Expertinnen und Experten in der monatlichen Bürgersprechstunde. Diese findet jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:00 bis 16:30 Uhr statt.

Bürgertelefon Spezial

Telefonnummer 0211 / 837-1915
(Ortstarif)

Das Bürgertelefon Spezial des Service-Center ist ein Angebot für alle Bürgerinnen und Bürger. In regelmäßigen Abständen beantworten Expertinnen und Experten Fragen zu unterschiedlichen Themen, wie Betreuungsrecht, Schiedsverfahren oder Mobbing.
[www.land.nrw/de/servicecenter/
buergertelefon-spezial](http://www.land.nrw/de/servicecenter/buergertelefon-spezial)



BUCHTIPP



Quelle: www.psychiatrie-verlag.de

Die Autoren:

Dr. med. Jo Becker ist Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie und ehemaliger Geschäftsführer von Spix e. V. in Wesel, einem Träger gemeindepsychiatrischer Einrichtungen. Ebenso ist er Teilnehmenden des Gundlagenseminars „Gut Betreut“ als Referent bekannt.

Daniela Schlutz ist freie Fotografin, Journalistin und Sozialpädagogin. In allen drei Feldern vereint sie ihre Leidenschaft im Beruf: die Arbeit mit Menschen.

„Experten für Eigensinn“

Wie gelingen Rehabilitation und Recovery bei Menschen mit herausforderndem Verhalten?

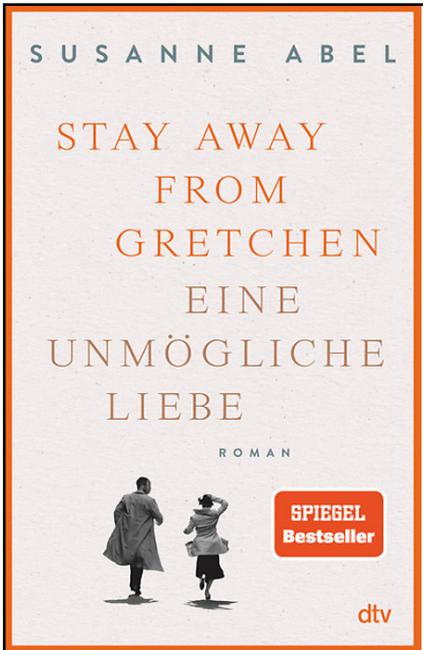
Zwanzig ehemalige »Expert*innen für Eigensinn« beschreiben ihren Weg, Fachkräfte und Angehörige schildern den Verlauf aus ihrer Sicht. So ist eine Sammlung von Beispielen guter Gemeindepsychiatrie entstanden, berichtet von Praktiker*innen und Expert*innen aus Erfahrung.

In einem fachlichen Teil werden einfache und effektive Methoden vorgestellt, die sich in der Zusammenarbeit mit »schwierigen Klient*innen« bewährt haben. Dazu gehören Kommunikationstechniken zur Entwicklung einer empathischen Beziehung, Biografiearbeit, Selbstachtsamkeit und die Netzwerkmethoden »Runder Tisch« und »Konsultationsverbund«.

Versand und Lieferung: 20,00 Euro
Als E-Book (pdf oder epub): 15,99 Euro

Format: Kartoniert
Auflage: 1. Auflage 2019
Seiten: 240
ISBN: 978-3-88414-922-5

BUCHTIPP



Quelle: www.dtv.de

Die Autorin

Susanne Abel stammt aus einem badi-schen Dorf an der französischen Grenze, arbeitete bereits mit 17 Jahren als Erziehungs-helferin und später als Erzieherin. Nach einer Ausbildung zur Puppenspiele-rin landete sie über den Weg des Theaters beim Fernsehen. Sie schloss ein Studium an der Deutschen Film- und Fernsehakade-mie in Berlin ab und realisiert seither als Autorin und Regisseurin zahlreiche Doku-mentationen fürs Fernsehen. Die Autorin lebt und arbeitet in Köln.

„Stay away from Gretchen“

Eine große Liebe in dunklen Zeiten

Der bekannte Kölner Nachrichtenmodera-tor Tom Monderath macht sich Sorgen um seine 84-jährige Mutter Greta, die immer mehr vergisst. Was anfangs ärgerlich für sein scheinbar so perfektes Leben ist, wird unerwartet zu einem Geschenk. Nach und nach erzählt Greta aus ihrem Leben – von ihrer Kindheit in Ostpreußen, der Flucht vor den russischen Soldaten im eisigen Winter, der Sehnsucht nach dem verschol-lenen Vater und ihren Erfolgen auf dem Schwarzmarkt in Heidelberg. Als Tom je-doch auf das Foto eines kleinen Mädchens mit dunkler Haut stößt, verstummt Greta. Zum ersten Mal beginnt Tom, sich einge-hender mit der Vergangenheit seiner Mut-ter zu befassen. Nicht nur, um endlich ihre Traurigkeit zu verstehen. Es geht auch um sein eigenes Glück.

Verlagsinfo

erschienen im März 2021 bei dtv,
Hardcover: 20 Euro,
als E-Book: 16,99 Euro
Seiten: 528
ISBN: 978-3-423-28259-8

TERMINE

des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

im Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, 47574 Goch

Donnerstage

**7. Oktober und
2. Dezember**

Infoabende

zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und
Betreuungsverfügung

jeweils

17:00-18:30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist wegen Corona beschränkt und wird
unter Vorbehalt der jeweils geltenden Corona-Regelungen
angeboten.

Sechs Freitage

im November und Dezember

„Gut Betreut“

Das Grundlagenseminar für ehrenamtliche Betreuerinnen
und Betreuer und Menschen, die sich dieses Ehrenamt vor-
stellen können. Die begrenzte Teilnehmerzahl ist erreicht,
es gibt jedoch eine Warteliste.

jeweils 14:30 bis 18:00 Uhr

Neujahrsfrühstück unter Vorbehalt der aktuellen Situation

Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de krettek@diakonie-kkkleve.de sieben@diakonie-kkkleve.de

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Brückenstraße 4, 47574 Goch
Telefon: 02823/93 02-0

Redaktion:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting, wenn nicht anders vermerkt.

Erscheinungsweise: halbjährlich

Nächste Ausgabe: Frühling 2022

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2021, Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

KONTAKT

**Die Diakonie
im Kirchenkreis Kleve e. V.
finden Sie in:**

Geldern

Haus der Diakonie, Ostwall 20

Telefon 02831 / 91 30-800

Ambulante Pflege

Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Suchtvorbeugung/Suchtberatung

Wohnungslosenberatung

Goch

Haus der Diakonie, Brückenstraße 4

Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege

HausBetreuungsService

Seniorenrechtliche Wohnungen

Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Betreuungsverein

Verwaltung

Kevelaer

Am Museum 4, 47623

Telefon 02832 / 97 28 29-0

Tagespflege

Hauptstraße 26, 47623

Telefon 02832 / 97 28 291

Info- und Beratungsladen „Neuland“

Kleve

Stechbahn 33, 47533

Telefon 02821 / 71 94 86-13

Ambulante Pflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Lindenallee 42, 47533

Quartiersmanagement

Sozialberatung

(Derzeit nicht besetzt)

Wesel-Büderich

Alte Gärtnerei 30, 46487

Telefon 02803 / 80 39 470

Tagespflege

Xanten

Poststraße 6, 46509

Telefon 02801 / 98 38 58-6

Ambulante Pflege

Migration und Flucht

Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

Hilfe und Beratung bietet die Diakonie
Menschen im Kreis Kleve sowie in den
linksrheinischen Kommunen Büderich,
Sonsbeck und Xanten.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)



Unsere Kunden sind
unsere Nachbarn und
so beraten wir sie auch.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
an der Niers

